

Suchtbedingte Störung - Meldebefugnis
Vorgehensschema bei einer Meldung nach Art. 3c BetmG (SR 812.121)
i.V. mit § 4 Abs. 1 Bst. a EG BetmG (BGS 823.5)

Meldegrund

Eine Fachstelle (Fachperson) oder Amtsstelle im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- oder Polizeiwesen stellt im Rahmen ihrer beruflichen oder amtlichen Tätigkeit bei einer im **Kanton Zug wohnhaften Person** (namentlich bei einem Kind oder einem Jugendlichen) ein vorliegendes oder drohendes Suchtproblem mit **illegalen** Substanzen fest und erachtet eine Betreuungsmassnahme als angezeigt.

Meldung

Die Fachstelle (Fachperson) oder die Amtsstelle meldet die betroffene, im Kanton Zug wohnhafte Person (jugendlich oder erwachsen) mittels entsprechendem Meldeformular per Post an den Kantonsarzt. Bei Minderjährigen informiert die Fach- oder Amtsstelle die Erziehungsberechtigten/den gesetzlichen Vertreter über die Meldung.
 Der Kantonsarzt bestätigt den Erhalt der Meldung und prüft diese. Er informiert die meldende Stelle über das Procedere und leitet die Meldung gegebenenfalls zur Gefährdungsabklärung an die Suchtberatung weiter.

Weiterleitung an Suchtberatung, Beginn der Abklärung

Die gemeldete Person (bzw. bei Minderjährigen auch deren Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter) werden von der Suchtberatung schriftlich für ein erstes Abklärungsgespräch eingeladen.

Abklärung findet statt

Abklärungsgespräch mit der/dem Betroffenen, bei Kindern und Jugendlichen auch mit den Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter (getrennte Gespräche mit nachträglicher gegenseitiger Information) bei der Suchtberatung. Die Suchtberatung nimmt mit Einwilligung der betroffenen Personen Kontakt mit der meldenden Stelle auf. Einschätzung der Gefährdung.

Abklärung findet nicht statt

Wird der Gesprächstermin von der betroffenen Person bzw. den Erziehungsberechtigten nicht wahrgenommen, kann keine Abklärung durch die Suchtberatung vorgenommen werden.

**Keine Sucht-
gefährdung**

**Suchtgefährdung
vorhanden**

**Angebot von
freiwilliger
Beratung**

Beratung möglich auf freiwilliger Basis und mit Kooperation der Betroffenen durch die Suchtberatung.

Beratung nicht möglich auf freiwilliger Basis oder Schwere der Gefährdung braucht weitere und/oder andere Massnahmen.

Die Suchtberatung macht eine entsprechende Rückmeldung an den Kantonsarzt. Dieser entscheidet nach Rücksprache mit der meldenden Stelle über das weitere Vorgehen (z.B. Meldung an KESB).

Rückmeldung an meldende Stelle und Kantonsarzt